

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.06.2009

§ 1 Name, Verbandszugehörigkeit, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V." . Er wird kurz „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Nürnberg.
3. Er wurde am 17. Dezember 1919 gegründet unter dem Namen „Landesverband evangelischer Jugendhorte und Kleinkinderanstalten“.
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen (VR 359).
5. Der Verband ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Diakonischen Werk Bayern und die Vertretung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder regelt die Vereinbarung zwischen dem Diakonischen Werk Bayern und dem Verband vom 25.10.1999.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband ist im Sinne des Art. 38 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eine rechtlich selbständige Einrichtung der Kirche. Er ist ein kirchlich anerkannter Rechtsträger im Sinne des § 8 Abs. 2 des Anerkennungs- und Zuwendungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (RS 5). Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Verband regelt die Vereinbarung vom 29.03.2000. Im Vollzug des Art. 38 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erfüllt der Verband seine Aufgabe: aus christlicher Verantwortung die Förderung von Kindern in evangelischen Tageseinrichtungen und Tagespflege zu begleiten und zu unterstützen.
2. Der Verband schließt Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zusammen und wahrt in religiöser, pädagogischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht die gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Träger. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere
 - a) Beratung und Unterstützung der Mitglieder im Aufgabengebiet einer am christlichen Glauben orientierten Bildung, Erziehung und Betreuung;
 - b) Meinungsbildung in Grundsatzfragen, Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen;
 - c) Erarbeitung von Konzeptionen;
 - d) fachliche Qualifizierung der Arbeit in Tageseinrichtungen und Tagespflege, insbesondere in den Bereichen Religionspädagogik, Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft und Recht;

- e) Förderung qualifizierter Ausbildung;
 - f) Fort- und Weiterbildung der pädagogisch tätigen Mitarbeitenden, der Träger und der Eltern;
 - g) Ermöglichung des Austausches von Erfahrungen und Informationen durch Veranstaltungen, Informations- und Arbeitsmaterial, einschließlich der Herausgabe einer Verbandszeitung;
 - h) Beratung der Träger, der Mitarbeitenden und der Eltern durch die Fachberatung Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege;
 - i) Vertretung der gemeinsamen Belange in der Öffentlichkeit und vor Entscheidungsträgern in Kirche und Politik;
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie Institutionen, Werken und Diensten in der Kirche, der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege, in Staat und Gesellschaft.
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verband auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Der Verband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden
 - a) alle Träger von Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern, die Mitglied im Diakonischen Werk Bayern sind;
 - b) Träger von Ausbildungsstätten für pädagogisch Mitarbeitende oben genannter Einrichtungen, die Mitglied im Diakonischen Werk Bayern sind.
2. Als außerordentliche Mitglieder können andere Träger von Einrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern oder von Ausbildungsstätten aufgenommen werden, soweit sie den Zweck und die Aufgaben des Verbandes teilen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsrat.
Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung. Diese ist mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten;

- b) wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft entfallen;
 - c) durch Ausschluss durch den Verbandsrat aus einem triftigen Grund. Triftige Gründe sind insbesondere: Verletzung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung, satzungswidriges Verhalten, Handeln zum Schaden des Verbandes.
6. Berufung an die Mitgliederversammlung
- a) Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss steht dem Betroffenen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die eine eigene Entscheidung trifft und nicht nur die Entscheidung des Verbandsrates überprüft.
 - b) Der Berufungsantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zwar zwingend innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses des Verbandsrates an den Betroffenen.
 - c) Ab dem Beschluss des Verbandsrats über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre. Sie erlöschen mit der Zurückweisung der Berufung oder mit Bestandskraft des Beschlusses des Verbandsrates mangels fristgerechtem Berufungsantrag gem. Buchstabe b).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsrat
3. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung – Verfahren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder
 - b) wenn es der Verbandsrat beschließt oder
 - c) wenn es mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Verbandsrat in Textform (z.B. Brief, Telefax, Email) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen. Die Einladung muss Zeitpunkt, Ort und die Gegenstände der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand innerhalb von zehn Kalendertagen nach Absendung der Einladung schriftlich eingehen. Diese sind unverzüglich insgesamt an die Geladenen (Mitglieder des Verbandes und des Verbandsrates) weiterzuleiten. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Dringlichkeitsanträge zulassen.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Verbandsrates, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates geleitet. Stehen beide nicht zu Verfügung, so bestimmt die Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorstandes aus dem Verbandsrat durch Beschluss einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzliche oder durch eine in Textform bevollmächtigte Vertretung wahr. Gesetzliche und/oder bevollmächtigte Vertreter/Vertreterinnen können nur für drei Mitglieder das Stimmrecht ausüben.
9. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Verbandsrates einzuladen. Soweit sie nicht Vertreter oder Vertreterinnen von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht, können jedoch mit beraten.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 ist zu folgenden Beschlüssen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
11. Die Wahl zum Verbandsrat (§ 9 Abs. 2 Buchstabe c) erfolgt im schriftlichen Listenwahlverfahren mit relativem Mehrheitserfordernis. Hierfür gilt im Einzelnen:
 - a) Zur Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder bzw. Mitgliedervertreterinnen und –vertreter ein Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der Stimmen berufen, der aus mindestens drei Personen besteht.
 - b) Die Wahl der Verbandsratsmitglieder selbst erfolgt in einem schriftlichen Wahlgang für alle zu wählenden Verbandsratsmitglieder.
 - c) Jede/r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Verbandsratsmitglieder zu wählen sind, also grundsätzlich sieben Stimmen, die er alle abgeben kann, aber nicht muss.
 - d) Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch einen Stimmberechtigten auf eine Kandidatin/einen Kandidaten, ist unzulässig.
 - e) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen, auch solche, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen erreichen.
Soweit damit die Anforderungen des § 9 Abs. 2 Buchstabe c), 2. Halbsatz an die Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten (mindestens je ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes in Bayern) nicht erfüllt sind, ist jedoch als letzte/letzter die Kandidatin/der Kandidat gewählt, durch die/den die Voraussetzungen erfüllt werden und die/der zugleich in der Stimmenrangfolge der/dem vorletzt Gewählten am nächsten steht.
 - f) Der Wahlausschuss kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden, ob eine Vorwahl durchgeführt wird, mit der aus einer größeren Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt werden, wie Sitze zu besetzen sind. Das Verfahren der Vorwahl

bestimmt der Wahlausschuss, wobei er auch das vorstehend beschriebene Wahlverfahren analog anwenden kann.

12. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf zudem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 8 Mitgliederversammlung – Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis j);
2. Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Verbandsrat und des vom Verbandsrat festgestellten Jahresabschlusses;
3. Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden sieben Mitglieder des Verbandsrats;
4. Entlastung des Verbandsrats;
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
6. Satzungsänderungen;
7. Verbandsauflösung;
8. Berufungsentscheidungen über Ausschluss und Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über Entscheidungsvorlagen des Verbandsrates.

§ 9 Verbandsrat – Zusammensetzung, Verfahren

1. Der Verbandsrat besteht aus insgesamt 9 bis 11 Mitgliedern. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Verbandsrat setzt sich aus folgenden natürlichen Personen zusammen, die wie folgt berufen werden:
 - a) eine vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entsandte Person;
 - b) eine vom Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V. entsandte Person;
 - c) sieben durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder; davon müssen die Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die sonstigen Mitglieder aus dem Bereich des Diakonischen Werkes in Bayern e. V. jeweils mit mindestens einem Mandat vertreten sein;
 - d) zwei Personen können durch den Verbandsrat selbst in das Gremium berufen werden, insbesondere um die nachfolgend genannten Kompetenzen im Verbandsrat sicherzustellen.
3. Im Verbandsrat sollen folgende Kompetenzen vertreten sein:
 - a) ökonomisch/betriebswirtschaftliche Kompetenz
 - b) pädagogische Kompetenz
 - c) theologisch/diakonische Kompetenz
 - d) juristische Kompetenz

4. Mindestens ein Drittel (1/3) der Mitglieder des Verbandsrates sollen Frauen sein. Alle Mitglieder des Verbandsrates müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Angestellte Mitarbeitende des Verbandes können nicht Verbandsratsmitglieder sein.

5. Die Mitgliederversammlung kann folgende Personen zu Verbandsratsmitgliedern wählen (Abs. 2 Buchstabe c):

- a) Gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter eines Mitglieders oder
- b) eine Person, die das Mitglied anstelle seiner gesetzlichen Vertretung schriftlich als wählbar bestimmt hat; jedes Mitglied kann nur einer Person anstelle seiner gesetzlichen Vertretung dieses passive Wahlrecht zum Verbandsrat verleihen.

6. Amtsperiode

- a) Der Verbandsrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- b) Es gilt eine einheitliche vierjährige Amtsperiode des Verbandsrates, also aller Verbandsratsmitglieder, auch der entsandten (Abs. 2 Buchstabe a) und b) und zuberufenen (Abs. 2 Buchstabe d). Sie endet mit Ablauf der vierten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahlversammlung folgt. Die Entsendungsperiode richtet sich nach der Wahlperiode. Die entsandten Verbandsratsmitglieder sollen in der Wahlversammlung bekannt sein. Wahlversammlung ist die Mitgliederversammlung, in der die von der Mitgliederversammlung zu wählenden sieben Mitglieder gewählt wurden.

c) Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Vorzeitige Abberufung, Nachwahl

- a) Die Mitgliederversammlung kann von ihr gewählte Verbandsratsmitglieder abberufen.
- b) Die von ihm selbst berufenen Mitglieder (Abs. 2 Buchstabe d) können vom Verbandsrat oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- c) Jede/jeder Entsendeberechtigte kann das von ihr/ihm entsandte Verbandsratsmitglied abberufen.
- d) In diesen Fällen soll der Abberufende für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestimmen und zwar in dem Verfahren, das für die reguläre Berufung (Abs. 2) gilt.

8. Wechselt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Verbandsratsmitglied den Träger, bleibt mit seiner Arbeitsstelle aber im Tätigkeitsfeld, das der Verband betreut, behält es sein Mandat. Verlässt es das Tätigkeitsfeld des Verbandes, erlischt das Mandat sofort. Im Zweifel entscheiden hierüber die übrigen Mitglieder des Verbandsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied das von ihm gem. Abs. 5 Buchstabe b) verliehene passive Wahlrecht schriftlich gegenüber dem Verband z. H. des/der Verbandsratsvorsitzenden widerrufen. Dadurch scheidet das betreffende Verbandsratsmitglied sofort aus dem Verbandsrat aus. Das Mitglied kann für die Nachwahl das passive Wahlrecht erneut an eine Person anstelle seiner Organvertreter verleihen.

9. Bei Ausscheiden eines Verbandsratsmitgliedes in der laufenden Amtsperiode findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode des Verbandsrates statt. Bei Abberufung gilt Abs. 7 Buchstabe d).

10. Vorsitz im Verbandsrat

- a) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

b) Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z.B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Verbandsorganen oder gegenüber Dritten, z.B. bei der Beauftragung des Prüfers/der Prüferin, wird der Verbandsrat von seinem/seiner Vorsitzenden oder von dessen Stellvertretung je einzeln vertreten.

c) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin soll nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden und handeln.

11. Der Verbandsrat tagt in der Regel viermal jährlich. Er wird von dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei Bedarf sind zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Die Sitzung ist in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und den Gegenständen der Beschlussfassung (= die Tagesordnung).

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.

12. Zu den Sitzungen des Verbandsrates werden auch die Mitglieder des Vorstands geladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsrates teil, soweit der Verbandsrat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.

13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der tatsächlich vorhandenen Mitglieder des Verbandsrates notwendig, mindestens aber die Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich alle Verbandsratsmitglieder damit einverstanden erklären. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln.

14. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Verbandsrat – Aufgaben

1. Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben:

a) Entscheidung über die strategische Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; hierzu gehören vor allem auch Entscheidungen, die die Finanz- und Ertragslage, die fachliche Ausrichtung des Verbandes sowie seine Struktur grundlegend verändern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hierzu sind vorrangig.

b) Beschluss des Wirtschaftsplans;

c) Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands, einschließlich Aufsicht und Entlastung;

d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern;

f) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;

g) sonstige Vertretung des Verbandes gegenüber den Vorständen;

h) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden;

i) Bestimmung und Beauftragung des Prüfers gemäß § 14;

- j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines etwa erzielten Überschusses;
 - k) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen;
 - l) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Verbandsrates und des Vorstands.
2. Der Verbandsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.

§ 11 Vorstand – Zusammensetzung, Verfahren

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern, nämlich einem ersten und einem zweiten Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
2. Sie werden vom Verbandsrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
3. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Wiederbestellung geprüft und darüber entschieden werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verbandsrates bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
5. Unter „Vorstand“ ist das Organ in seiner Gesamtheit, also alle Vorstandsmitglieder gemeint. Wird von „erstem Vorstand“ oder „zweitem Vorstand“ gesprochen, so ist das entsprechende Vorstandsmitglied gemeint.

§ 12 Vorstand – Aufgaben, Kompetenzen

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Verbandsrat kann jedes Vorstandsmitglied im Einzelfall, also für ein konkretes einzelnes Geschäft mit einem anderen gemeinnützigen Träger durch Beschluss von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB ganz oder zum Teil befreien.
3. Die Vertretungsmacht jedes Vorstandsmitgliedes ist auch im Innenverhältnis unbeschränkt, soweit sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes nicht eine Beschränkung im Innenverhältnis ergibt.
4. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des Verbandes in Abstimmung mit dem Verbandsrat und deren Umsetzung;
 - b) die Führung der Geschäfte des Verbandes und Leitung der Geschäftsstelle je in eigener Verantwortung gemäß den satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Verbandsauftrags;
 - c) Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes;
 - d) ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement;
 - e) die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - f) ein angemessenes Berichtswesen durch sachgerechte Zwischenberichte;

g) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

5. Der erste Vorstand ist Dienststellenleitung und damit Dienstvorgesetzter aller im Verband angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 13 Allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe und Gremien

1. Beschlüsse jedes Gremiums und Organs des Verbandes müssen in einer Niederschrift beurkundet werden, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Bei Umlaufbeschlüssen, soweit ausdrücklich zugelassen, genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die Abstimmungsleitung = Leitung des Gremiums. Die ordnungsgemäße Beurkundung ist jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss.

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.

4. Beschlüsse, z.B. die der Mitgliederversammlung, können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.

5. Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 14 Prüfung

Der Jahresabschluss des Verbandes einschließlich seiner Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder durch eine vergleichbare anerkannte Prüfungsstelle geprüft. Der Prüfer/die Prüferin berichtet dem Verbandsrat. Dieser berichtet durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Liquidatoren haben die gleiche Vertretungsbefugnis wie die Vorstände. Es gilt also für sie § 12 Abs. 1 und 2.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes zur einen Hälfte an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. und zur anderen Hälfte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. Beide haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 16 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB und der Verbandsrat, also alle Vorstands- und Verbandsratmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle auf Verlangen des Registergerichtes und des Finanzamtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2009 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2001 beschlossenen Satzung.

2. In der Zeit von der Eintragung der vorstehenden Neufassung der Satzung bis zur Berufung des Vorstandes durch den Verbandsrat bleibt der bisherige Vorstand im Amt, ebenso der bisherige im Vereinsregister als besonderer Vertreter eingetragene Geschäftsführer.

Für den Geschäftsführer gilt also in der Übergangszeit ab Eintragung der Satzungsneufassung bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes durch den Verbandsrat folgende Regelung der bisherigen Satzung (§10) weiter:

Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er oder sie erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Er oder sie vollzieht die Beschlüsse der Organe des Verbandes. Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt die Schrift- und Rechnungsführung des Verbandes. Er oder sie leitet die Geschäftsstelle. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.